

Satzung der Hochschule Furtwangen über den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Business Application Architectures mit akademischer Ab- schlussprüfung (Master of Science)

Aufgrund von § 59 Abs. 1 S. 2, § 63 Absatz 2 Sätze 1 und 3 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1) geändert worden ist sowie aufgrund § 6 Absatz 4 und § 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 10. April 2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 HZG i.V.m. Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 (Härtefallquote) und Ziffer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen vergeben.

§ 1 Studienbeginn und Fristen

- (1) Studienbeginn ist im Winter- und Sommersemester.
- (2) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli eines Jahres. Bewerbungsschluss für das Sommersemester ist der 15. Januar eines Jahres.
- (3) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden jeweils zur Hälfte an Bewerber und Bewerberinnen mit ausländischen und inländischen Studienabschluss vergeben.
Sollten unter Beachtung von §§ 2, 6 und 8 nicht genügend geeignete Bewerber und Bewerberinnen für eine Gruppe vorhanden sein, so werden diese Studienplätze an geeignete Bewerber und Bewerberinnen aus der anderen Gruppe vergeben.

§ 2 Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss sich auf ein bestimmtes Fachsemester richten. Er ist zusammen mit den gemäß § 4 erforderlichen Nachweisen nach Maßgabe des Webportals der Hochschule Furtwangen unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt.

- (2) Bei der Einschreibung müssen die Dokumente der Hochschulzugangsberechtigung, Erreichen des Hochschulabschlusses, die Kursbelegungsliste, die Belege über Sprachkenntnisse im Original oder als beglaubigte Kopien vorgelegt werden.
- (3) Sind die Nachweise gemäß § 4 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium im Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat, die Voraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 LHG und folgende Voraussetzungen erfüllt:

- (1) Hochschulzugangsberechtigung, die zu einem Studium an deutschen Hochschulen berechtigt, oder ausländisches Äquivalent.
- (2) Ein erster besonders qualifizierter berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule oder ausländisches Äquivalent im Bereich der Informatik, Wirtschaftsinformatik oder gleichartigen Bereichen mit mindestens 210 ECTS, wie z.B. Bachelor, Magister, Diplom im Sinne des § 59 Absatz 1 LHG. Für Bewerbungen mit weniger als 210 ECTS wird auf § 2 Absatz 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der HFU verwiesen.
- (3) Nachzuweisende Sprachkenntnisse: Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen gute deutsche Sprachkenntnisse, die zum Studium befähigen (mindestens GER C 1 z.B. TestDaF TDN 4, DSH 2 oder Äquivalent) nachweisen. Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache Deutsch ist, sind von dem Nachweis ihrer Sprachkenntnisse ausgenommen.

§ 4 Bewerbungsunterlagen/Zulassungsantrag

Dem Antrag auf Zulassung sind von Bewerbern und Bewerberinnen die folgenden Unterlagen beizufügen:

- (1) Eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 LHG und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (2) Eine Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (3) Eine Kopie einer Kursbelegungsliste (Notenspiegel, Transcript of Records o.ä.). Sie wird von der jeweils besuchten Hochschule ausgestellt und ist eine Aufstellung sämtlicher während des Studiums besuchter Veranstaltungen mit Noten. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, muss eine Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache beigelegt werden.
- (4) Werdegang in englischer oder deutscher Sprache.
- (5) Beleg über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 3.
- (6) Motivationsschreiben in englischer oder deutscher Sprache. Der Umfang sollte mindestens eine und maximal zwei DIN A 4 Seiten in Maschinenschrift betragen.

- (7) Zwei Empfehlungsschreiben von Personen, die vor allem die akademischen Fähigkeiten und Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin einschätzen können. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, muss eine Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache beiliegen.
- (8) Kopien von anderen relevanten Dokumenten, sofern vorhanden, wie z.B. Arbeitszeugnisse, welche die besondere Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für den Masterstudiengang Business Application Architectures belegen.
- (9) Im Falle einer Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen, die einen Studienabschluss haben, der von einer Hochschule außerhalb der EU ausgestellt wurde, muss die bei den Bewerbungsunterlagen beigefügte Kursbelegungsliste direkt von der ausstellenden Hochschule schriftlich bestätigt werden. Die Bestätigung ist von dem zugelassenen Bewerber oder der zugelassenen Bewerberin zu veranlassen. Kommt der Bewerber oder die Bewerberin dieser Pflicht nicht nach, so kann die Zulassung widerrufen werden.

§ 5 Feststellung der Eignung durch die Auswahlkommission

Bei der Feststellung der Eignung werden folgende Kriterien herangezogen:

- a) Die Note und Art des Hochschulabschlusses gemäß § 3,
- b) Inhalt und Qualität des Motivationsschreibens,
- c) Deutsche Sprachkenntnisse
- d) Für das Studium relevante Berufserfahrung, Sprachkenntnisse und Zusatzqualifikationen.

§ 6 Kriterien zur Festlegung der Rangliste

Bezüglich der Rangliste werden folgende Kriterien bewertet:

- (1) Studienleistungen, insbesondere
 - Art und fachliches Profil des Hochschulabschlusses gemäß § 3,
 - Die Noten des Hochschulabschlusses.
- (2) Inhalt und Qualität des Motivationsschreibens
- (3) Deutsche Sprachkenntnisse
- (4) Für das Studium relevante Berufserfahrung, Sprachkenntnisse und Zusatzqualifikationen.

§ 7 Auswahlkommission und Auswahlverfahren

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftsinformatik entscheidet über die Zusammensetzung der Auswahlkommission und beruft die Mitglieder und deren Stellvertretungen. Den Vorsitz führt die Studiendekanin oder der Studiendekan als Mitglied der Auswahlkommission. Die Kommission setzt sich aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Mit Ausscheiden aus der Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission und die Stellvertretung rückt nach.

- (2) Die Auswahlkommission beauftragt jeweils mindestens zwei Angehörige der Professorenschaft der Fakultät Wirtschaftsinformatik mit der Bewertung eines Bewerbers oder einer Bewerberin. Mindestens einer dieser Professoren oder eine der Professorinnen muss dabei Mitglied der Auswahlkommission sein. Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Verfahrens machen.
- (3) Die Zuordnung von Bewerber oder Bewerberin zu den Angehörigen der Professorenschaft erfolgt per Zufallsentscheid. Ein Professor oder eine Professorin hat eine mögliche Befangenheit zu einem Bewerber oder einer Bewerberin unverzüglich dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden anzuzeigen, damit betroffene Bewerber und Bewerberinnen einem anderen Angehörigen der Professorenschaft zur Bewertung zugeordnet werden können.
- (4) Die von den Angehörigen der Professorenschaft erstellte Bewertung eines Bewerbers oder einer Bewerberin wird der Kommission zur Entscheidung vorgelegt und schriftlich dokumentiert. Die Bewertung einer Bewerbung erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen. Für die Kriterien gemäß §§ 5 und 6 wird für jede Bewerbung von beiden begutachtenden Personen gemeinsam anhand eines festgelegten Bewertungsmaßstabs eine schriftliche Bewertung erstellt. Für die Kriterien nach § 5 wird festgestellt, ob die Eignung nachgewiesen wurde oder ob eine Zulassung mit Auflagen möglich ist. Für die Kriterien nach § 6 wird eine notenanaloge Bewertung erstellt. Werden die beiden begutachtenden Personen über die Bewertung der Kriterien nach §§ 5 und 6 nicht einig, so entscheidet die gesamte Auswahlkommission per Mehrheitsbeschluss.
- (5) Aus den geeigneten und den mit Auflagen geeigneten Bewerbungen wird eine Rangliste nach der durch die begutachtenden Personen bzw. die Auswahlkommission vergebenen notenanalogen Bewertung, getrennt nach inländischen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, aufgestellt. Die Zulassung erfolgt nach Position in der Rangfolge unter Beachtung der maximalen Aufnahmekapazität.
Bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG. Sofern auch dann noch Ranggleichheit besteht, entscheidet das Los.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11. April 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Juli 2012 außer Kraft.

Furtwangen, den 11. April 2024

gez. Dr. Alexandra Bormann

Rektorin